

---

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

---

Jahrgang III

Rathenow, den 02.07.2004

Nr. 04

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 03.06.2004	Seite 87	<b>Bekanntmachung</b> der Einziehung sonstiger öffentlicher Wege der Gemarkung Böhne	Seite 103
<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 23.06.2004	Seite 87	<b>Bekanntmachung</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Grünauer Weg“	Seite 105
<b>Bekanntmachung</b> der Hauptsatzung der Stadt Rathenow	Seite 89	<b>Bekanntmachung</b> der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 031 „Genthiner Straße“	Seite 106
<b>Bekanntmachung</b> der Satzung für die Multimediazentren der Stadt Rathenow	Seite 93	<b>Bekanntmachung</b> über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 033 „An der Gasanstalt“	Seite 107
<b>Bekanntmachung</b> der Gebührenordnung für die Multimedia- zentren der Stadt Rathenow	Seite 93		
<b>Bekanntmachung</b> der Änderung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow	Seite 94		
<b>Bekanntmachung</b> der Satzung über die Erhebung von Bei- trägen für die straßenbaulichen Maß- nahmen der Stadt Rathenow	Seite 95		
<b>Bekanntmachung</b> der Richtlinie für den Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow	Seite 99		
<b>Bekanntmachung</b> der Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow und ih- rer Ortsteile – Hebesatzsatzung -	Seite 101		
<b>Bekanntmachung</b> über den Erörterungstermin zur Planfest- stellung nach §§ 18, 20 AEG SPNV Brandenburg-Rathenow PFA 3 von Bahn- km 74,770 bis Bahn-km 89,100 der Stre- cke 6512, Treuenbrietzen – Neustadt (Dosse)	Seite 102		

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**Bekanntmachung**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 03.06.04 u.a. folgendes beschlossen:

**Öffentlicher Teil:**

**DS Nr. 041/04** Konzept zur Entwicklung des Betriebshofes  
**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschliesst das Konzept zur Entwicklung des Betriebshofes der Stadt Rathenow.  
**Der Bericht geht den Abgeordneten bis zum 31.03.2005 zu.**

**DS Nr. 067/04** Bebauungsvorschläge für die Straße „Am Schleusenkanal“  
**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt, dem Bebauungsvorschlag Variante 3 zuzustimmen.

**DS Nr. 068/04** Freianlagengestaltung mit Parkplätzen am Kirchberg  
**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Freianlagengestaltung mit Parkplätzen am Kirchberg in Rathenow.

**DS Nr. 074/04** Änderung der Richtlinie für den Verkauf kommunaler Grundstücke  
**Beschluss:** Der HA beschließt die Änderung der "Richtlinie für den Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow für Wohn- und Gewerbebebauung", DS 042/94 vom 24.03.1994; Pkt 2.1.1 - Grundstücke für die Wohnbebauung/Eigenheimbauer entsprechend der beigefügten Anlage.

**Nichtöffentlicher Teil**

**DS Nr. 060/04** Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen

**DS Nr. 075/04** Grundstücksverkauf Friedrich-Ebert-Ring 56a

**DS Nr. 076/04** Grundstücksverkauf Brandenburger Straße 23-27 (Hinterland)

**DS Nr. 077/04** Vergabe Planungsleistungen „Straße vor dem Mühlentor“

**DS Nr. 078/04** Vergabe Planungsleistungen „Gewege Bahnhofstraße“

**DS Nr. 079/04** Vergabe Planungsleistungen „Gehwege Berliner Straße“

**DS Nr. 080/04** Vergabe Beschaffung Geräteträger (Unimog)

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während**

der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 24.06.2004

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 23.06.04 u.a. folgendes beschlossen:

**Öffentlicher Teil:**

**Drucksache Nr. 088/04** Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rathenow  
**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rathenow. Die Hauptsatzung wird neu ausgefertigt.

**Drucksache Nr. 090/04** Berufung der Kinder- und Jugendbeauftragten  
**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Frau Claudia Wolfram zur Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Rathenow.

**Drucksache Nr. 087/04** Kreditaufnahme lt. Haushaltssatzung  
**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow ermächtigt den Bürgermeister Herrn Seeger, nach Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die in der Haushaltssatzung beschlossenen Kredite wie folgt aufzunehmen:  
**Aufnahme eines KfW-Kredites in Höhe von 1.865.500,00 € bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Zinsbindung 20 Jahre) und weitere 1.865.500,00 € bei der Bank mit den am Abschlusstag günstigsten Konditionsangeboten.**

**Drucksache Nr. 089/04** Bestätigung des Kostenrahmens für den Ausbau der Mühle  
**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Kostenrahmenplan für den Umbau und die Ausstattung der Mühle entsprechend dem Ergebnis der baufachlichen Prüfung in Höhe von 3.995.000,- € zustimmend zur Kenntnis.

**Drucksache Nr. 069/04** Satzung für die Multime-

diazentren der Stadt Rathenow

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung für die Multimediazentren der Stadt Rathenow.**

**Drucksache Nr. 070/04** Gebührenordnung für die Multimediazentren der Stadt Rathenow

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung für die Multimediazentren der Stadt Rathenow.**

**Drucksache Nr. 092/04** Klärung zum Standort einer Streetballanlage

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendparlament und den unmittelbar betroffenen Anwohnern am Fontanepark eine einvernehmliche Lösung zur Betreibung der Streetballanlage am Fontanepark zu finden. Dazu ist die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Rathenow einzubeziehen.**

**Sollte sich aus der Gesprächsrunde keine einvernehmliche und finanziell vertretbare Lösung ergeben, soll gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendparlament und den unmittelbar Betroffenen ein geeigneter und den Interessen aller angemessener Ausweichstandort gefunden werden.**

**Die Stadtverordnetenversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die Gespräche und die Ergebnisse zu informieren.**

**Drucksache Nr. 071/04** Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow und ihrer Ortsteile

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow und ihrer Ortsteile - Hebesatzsatzung -.**

**Drucksache Nr. 051/04** Klarstellungssatzung der Stadt Rathenow, Ortsteil Göttlin

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Klarstellungssatzung der Stadt Rathenow Ortsteil Göttlin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB als Satzung.**

**Drucksache Nr. 061/04** Ergänzung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ergänzung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow ( JNV-RN ).**

**Drucksache Nr. 065/04** Aufhebung der Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges vom Baumschulenweg zur Havel

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufhebung des Beschlusses 039/03 über die Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges im Bereich Rathenow West vom Baumschulenweg zur Havel, Flur 6, Teilbereiche der Flurstücke 76, 77, 78 und 80 .**

**Drucksache Nr. 066/04** Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen der Stadt Rathenow (Straßenbaubeitragsatzung -SBS-)

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Straßenbaubeitragsatzung (SBS) für die Stadt Rathenow auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (BraKAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.06.1999 und der Änderung vom 17.12.2003.**

**Drucksache Nr. 073/04** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr.013 „Zietenkaserne“ TB III, Errichtung eines Betriebsgebäudes

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 013 "Zietenkaserne"TB III zuzustimmen und für die Errichtung eines Betriebsgebäudes in der Bamer Landstraße, Flur 35, Flurstück 65/4 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.**

**Drucksache Nr. 081/04** Antrag auf Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung“, hier Bauvorhaben „Am Alten Hafen“

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, für das Vorhaben "Anbau eines Balkons am Ostgiebel des Gebäudes Am Alten Hafen 1" in der Flur 25, Flurstück 137 gemäß § 60 Abs. 2 BbgBO das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.**

**Drucksache Nr. 093/04** 1. Änderung der Entwurfsplanung Bauvorhaben „Am Alten Hafen“ und „Südhang Kirchberg“

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 1.Änderung der Entwurfsplanung für das Bauvorhaben "Am Alten Hafen " und "Südhang Kirchberg".**

#### **Nichtöffentlicher Teil**

**Drucksache Nr. 082/04** Vergabe Schulbuchlieferung 2004/05 Los 1

**Drucksache Nr. 083/04** Vergabe Schulbuchlieferung 2004/05 Los 2

**Drucksache Nr. 084/04** Vergabe von Bauleistungen (Lieferung und Montage von Brand-und Rauchschutztüren in der Gesamtschule „B.-H.-Bürger“)

**Drucksache Nr. 075/04** Grundstücksverkauf Friedrich-Ebert-Ring 56A

**Drucksache Nr. 091/04** Auftragsvergabe Programmmanagement „ZiS 2000“

Rathenow, 24.06.2004

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

## **HAUPTSATZUNG der Stadt Rathenow**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 5 Kinder- und Jugendbeauftragte®
- § 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung
- § 8 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 9 Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Ortsbeiräte
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Ständige Ausschüsse
- § 14 Zeitweilige Ausschüsse
- § 15 Gemeindebedienstete
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

### **§ 1 Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Rathenow".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zum Gebiet der Gemeinde Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen in Silber einen golden bewehrten, rot gezungten roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerückt, sodass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlän-

ge liegt.

- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift "STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND"

### **§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jede(r) Einwohner(in) das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15 wahrgenommen werden.

### **§ 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird ab 01.01.2004 ein(e) nebenamtliche(r) Gleichstellungsbeauftragte(r) aus der Verwaltung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des Brandenburgischen Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

### **§ 5 Kinder- und Jugendbeauftragte(r)**

Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung Rathenow berufen. Sie/Er vertritt ehrenamtlich die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Sie/Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung.

### **§ 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffern 18 und 19 GO die Ent-

scheidung vor über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 255.000,00 € übersteigt.
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
  - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 €;
  - b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet;
  - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €.

## § 7

### **Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung**

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:

- a) Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 255.000,00 € übersteigen;
- b) Vergabe von Leistungen nach VOL, die einen Auftragswert von 150.000,00 € übersteigen.

## § 8

### **Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Beabsichtigt eine/ein Stadtverordnete(r), sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Bürgermeister(in) zuzuleiten.
- (2) Jede(r) Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen sie/er nicht angehört, als Zuhörer(in) teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zuzuleiten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.
- (3) Kann ein(e) Stadtverordnete(r) die ihr/ihm aus

ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat sie/er sich vorher bei dem/der Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n) Vertreter(in) zu benachrichtigen.

- (4) Die Stadtverordneten haben der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete(r) von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
  - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
  - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
  - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes;
  - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Auskunft ist unverzüglich nach Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ihr/ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 9

### **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
  - b) Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Erbbaurechtsverträge) und Vergaben;
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner;
  - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

## **§ 10 Ortsbeiräte**

Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den/die Ortsbürgermeister(in) und seine(n) Stellvertreter(in).

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die/der Bürgermeister(in) zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (2) Die Sitzverteilung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 50 Abs. 2 GO.  
  
Für jedes von der Fraktion benannte Mitglied, ist ein Vertreter zu bestimmen, der die Sitzungen in dessen Abwesenheit wahrnimmt.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (5) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## **§ 12 Hauptausschuss**

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem/der Bürgermeister(in) der Stadt Rathenow und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Hauptausschusses.
- (4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend § 57 GO selbständig über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht nach § 63 GO dem/der hauptamtlichen Bürgermeister(in) obliegen.

(6) Der Hauptausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §§ 36 und 173 (1) BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung.

Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben und Bauvorhaben, für die Planungsbedürftigkeit besteht; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben im Bereich der VOL bei Werten ab 38.000,00 € bis zu 150.000,00 €, im Bereich der VOB von 38.000 € bis 255.000 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung ab 5.000,00 €.

Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.01.2000.

## **§ 13 Ständige Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige beratende Ausschüsse:

- Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF) 9 Mitglieder
- Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Umwelt (ABO) 9 Mitglieder
- Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales (ABS) 9 Mitglieder
- Ausschuss für Rechnungsprüfung (ARP) 7 Mitglieder

(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.

(4) Die sachkundigen Einwohner werden von den Fraktionen entsprechend § 50 (2) GO benannt.

Das Kinder- und Jugendparlament kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils eine(n) weitere(n) sachkundige(n) Einwohner(in) aus seiner Mitte, die/der älter als 15 Jahre sein sollte, benennen.

- (5) Die Anzahl der von den Fraktionen entsprechend § 50 Absatz 2 GO benannten sachkundigen Einwohnern soll die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

#### **§ 14 Zeitweilige Ausschüsse**

- (1) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dieser Beschluss hat auch die/den Vorsitzenden und die Mitglieder zu benennen.
- (2) Die Tätigkeit der zeitweiligen Ausschüsse dauert bis zur Erledigung der gestellten Aufgaben oder bis zur Auflösung der Ausschüsse durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 15 Gemeindebedienstete**

- (1) Der/die hauptamtliche Bürgermeister(in) entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten:
- a) der Arbeiter,
  - b) der Angestellten bei externer Besetzung der Stellen bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O; der Angestellten bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Vergütungsgruppe III BAT-O und des persönlichen Referenten,
  - c) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesG.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der/die Bürgermeister(in) allein:
- a) bei den Arbeitern,
  - b) bei den Angestellten bei externer Besetzung der Stellen bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O; der Angestellten bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Vergütungsgruppe III BAT-O und des/der persönlichen Referenten/Referentin.

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die/den hauptamtliche(n) Bürgermeister(in).
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt ("Amtsblatt für die Stadt Rathenow") öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen

gen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang im Bekanntmachungskasten in Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus.

Zur Information der Bürger in den Ortsteilen werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil betreffend in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile zusätzlich bekannt gemacht. In Böhne im Bekanntmachungskasten neben dem Haus Rathenower Str. 17, in Göttlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10 befindet, in Grütz im Bekanntmachungskasten, der sich an der Grützer Dorfstraße 5 befindet, in Semlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35 befindet, in Steckelsdorf im Bekanntmachungskasten, der sich an der Hauptstraße 31 befindet.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Bürgermeister(in) angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus, öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Ausgang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 05.12.2001, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2002, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 24.06.2004

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Satzung**

### **für die Multimediazentren der Stadt Rathenow**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel IV des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und durch Artikel VI des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) sowie durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 23.06.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Gliederung**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Angebote**
- § 3 Mitarbeiter der Einrichtung**
- § 4 Teilnahmebeschränkungen und Gebühren**
- § 5 Haftung**
- § 6 Hausordnung**
- § 7 Inkrafttreten**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Multimediazentren der Stadt Rathenow in den Ortsteilen Grütz und Semlin sind eine von der Stadt Rathenow getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung.

### **§ 2 Angebote**

In den Multimediazentren stehen den Nutzern der Einrichtung folgende Angebote zur Verfügung:

*allgemeine Nutzung von Computern (z.B. für Word, Excel)*  
*Nutzung von Internetzugängen*  
*Nutzung der vorhandenen Drucktechnik*  
*Nutzung eines Scanners*  
*Nutzung eines Spielecomputers*

### **§ 3 Betreuer der Einrichtung**

In den Multimediazentren werden die Nutzer durch einen Betreuer unterstützt.

### **§ 4 Teilnahmebeschränkungen und Gebühren**

- (1) Die bestehenden Angebote in den Multimediazentren können durch die Öffentlichkeit genutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Angebote im Multimediazentrum ist gebührenpflichtig.  
Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen richtet sich nach der Gebührenordnung für die Multimediazentren der Stadt Rathenow in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Haftung**

Die Nutzer haften für sämtliche Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich bei der Nutzung verursacht werden.

### **§ 6 Hausordnung**

Die „Hinweise und Regeln zum Verhalten in Multimediazentren“ sind bindend für die Besucher dieser Einrichtungen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 24.06.2004

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Gebührenordnung für die Multimediazentren der Stadt Rathenow**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel IV des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und durch Artikel VI des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung



vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), durch Artikel 10 des Gesetzes vom

04.06.2003 (GVBl. I S. 172) sowie durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 23.06.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **Gliederung**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Gebührenpflicht**
- § 3 Gebührenschuldner**
- § 4 Fälligkeit der Gebühren**
- § 5 Kostensätze**
- § 6 Inkrafttreten**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für alle Nutzer der Multimediazentren der Stadt Rathenow in den Ortsteilen Semlin und Grütz.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Multimediazentren werden in Verbindung mit der gültigen Satzung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.  
Die gesetzliche Grundlage bildet der § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg.

#### **§ 3 Gebührensuldner**

Gebührensuldner sind die Benutzer.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind sofort nach der Nutzung der Angebote fällig und sind nach Inanspruchnahme beim Betreuer des Multimediazentrums zu entrichten

#### **§ 5 Kostensätze**

- (1) Internet:  
Kinder und Jugendliche  
bis 18 Jahre                    0,50 € / Stunde  
Erwachsene                    1,00 € / Stunde
- (2) Spiele, Scannen, Schreibprogramm  
    0,30 € / Stunde  
    0,15 € / ½ Stunde  
    0,10 € / ¼ Stunde
- (3) Spielcomputer kostenfrei

(4) Drucken:

Normalpapier:	schwarz/weiß:	0,10 € / Seite
	bunt:	0,50 € / Seite
Visitenkarten:		0,50 € / Seite
Photopapier:		2,00 € / ganze Seite
Folie:		1,00 € / Stück
Diskette:		0,50 € / Stück

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung für die Multimediazentren der Stadt Rathenow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 24.06.2004

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

#### **Änderung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow ( JNV-RN )**

beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 23.06.2004:

#### **6. Jagdbeteiligungen**

6.4. Im Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow kann nicht pachtfähigen Jägern bis zum Erreichen der Pachtfähigkeit die Jagdausübung im Rahmen einer Abschussbeteiligung gestattet werden.  
Diese Jäger sind dem beauftragten Mitarbeiter oder einem geeigneten Jagderlaubnisscheininhaber zuzuordnen. Wird ein nichtpachtfähiger Jäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet, so ist darüber zwischen den Beteiligten ( Stadt, Jagderlaubnisscheininhaber, nichtpachtfähiger Jäger ) eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen.  
Dem nicht pachtfähigen Jäger ist kein Jagderlaubnisschein zu erteilen, da er die Jagd nur unter Anleitung ausüben darf. Er hat jedoch die Pflichten eines Jagdgastes durch Unterschrift im Jagderlaubnisvertrag anzuerkennen.  
Der Unkostenbeitrag wird analog Anlage 2 erhoben. Wird der Jäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet verringert sich dessen Beitrag um die Höhe der Unkosten welcher der nicht pachtfähige Jäger zu entrichten hat.

6.5. Der Erwerb eines entgeltlichen Begehungscheines für nichtpachtfähige Jäger ist möglich.

#### Anlage 2

2. Beteiligungen von nichtpachtfähigen Jagdscheininhabern

2.3. Nichtpachtfähige Jagdscheininhaber, welche die Jagd gemäß Pkt. 6.4. JNV-RN ausüben erhalten keinen Begehungsschein. Sie dürfen nur unter Anleitung des Revierförsters oder eines beauftragten Jagderlaubnisscheininhabers an der Jagd beteiligt werden.

2.4. Der Abschuss von nicht im Pkt. 2.2. enthaltenen Trophäenträgern ist für nichtpachtfähige Jagdscheininhaber, welche die Jagd gemäß Pkt. 6.4. JNV-RN ausüben gemäß Nummer 6.5. JNV RN zu beantragen. Ein Grundbetrag wird in Höhe von 100,00 € erhoben. Es ist das nach Anlage 1 festgelegte Abschussentgelt zu entrichten.

Rathenow, 24.06.2004

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow (Straßenbaubeitragsatzung –SBS- )**

Aufgrund der §§ 3, 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298 und der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BraKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen ( Straßen, Wege und Plätze ) erhebt die Stadt Rathenow Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden als Gegenleistung von den Beitragspflichtigen lt. § 9 der Satzung dafür erhoben, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für:
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der, für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen;

2. hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt Rathenow aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten,
2. die Freilegung der, für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, d.h. des Straßen- und Wegekörpers, einschließlich des Unterbaus und der Oberfläche, notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie beim Ausbau von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Zonen, Straßenmöblierungs- und -gestaltungselemente
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
  - a) Rinnen-, Rand- und Bordsteinen
  - b) Rad- und Gehwege bzw. kombinierte Rad- und Gehwege
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - d) Niveaugleiche Mischflächen
  - e) Beleuchtungseinrichtungen
  - f) Straßenentwässerungseinrichtungen
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - h) Parkflächen einschließlich Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind
  - i) Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)
5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung.
  - (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der Straßen, Wege und Plätze und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

#### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Der Aufwand für die unter Abs. 2 Punkt 2 dargestellten Positionen können bei Herstellung eines Geh- bzw. Radweges diesem zugerechnet werden.

#### **§ 4 Anteil der Stadt Rathenow am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Stadt Rathenow trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit fällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

tigen zu tragen.

- (2) Der zu tragende Anteil der Stadt Rathenow nach § 4 (1) am Aufwand wird wie folgt festgesetzt für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 25 %
  2. Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)
    - a) Straßen- und Wegekörper einschließlich Grunderwerb und Freilegung sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 4 g) 50 %
    - b) Übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 außer g) 40 %
  3. Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen ( Hauptverkehrsstraßen )
    - a) Straßen- und Wegekörper einschließlich Grunderwerb und Freilegung sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 4 g) 75 %
    - b) Übrige Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 außer g) 50 %
- (3) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Rathenow und nur soweit sie diese übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.
- (4) Der auf die Stadt Rathenow entfallende Anteil für städteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als,
  1. Anliegerstraßen  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,
  2. Innerörtliche Durchgangsstraßen bzw. Haupterschließungsstraßen  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Durchgangsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  3. Durchgangsstraßen bzw. Hauptverkehrsstraßen →  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

## § 5

## Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des umlagefähigen Aufwandes wird auf die, durch die Anlage erschlossenen Grundstücke (beitragsfähige Grundstücke) nach deren Grundstücksflächen verteilt.  
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt nach Art und Maß der Nutzung der Grundstücksflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor, ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche des Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinn.  
Soweit Flächen beitragsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 5 und 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 7 .
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei beitragsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich ( § 34 BauGB ) und teilweise im Außenbereich ( § 35 BauGB ) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei beitragsfähigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze ) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,  
oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind ( z.B. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils aktuellen Fassung Vollgeschosse sind.  
Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Absatz 3 vervielfacht mit
- 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.
- Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.  
0,50 bei Grundstücken, die nur mit einer Kirche bebaut sind.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren erhöht,
- in Gewerbegebieten mit zulässiger Bebauung um 0,25
  - in ausgewiesenen Industriegebieten um 2,25
  - für Grundstücke außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, die aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden. Darunter fallen insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude, Tankstellen, kommerzielle Beherbergungsbetriebe, Einrichtungen von nicht gemeinnützigen Vereinigungen, Erwerbsgärtnereien, Praxen (z.B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen), Planungsbüros, öffentliche Verwaltungsgebäude aller Art sowie Einrichtungen, die schulischen, kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienen, ebenfalls 0,25
  - Bei Kleingewerbe ohne erhöhtem Quell- und Zielverkehr entfällt der Aufschlag.
- (7) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, beträgt:
- bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn sie Waldbestand aufweisen, die Nutzung als Grün- bzw. Ackerland festgelegt ist 0,033
  - bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden ( z.B. Friedhöfe, Gedenkstätten, Spiel- und Sportanlagen, Dauerkleingärten, Freibäder, Campingplätze ohne Bebauung 0,2
  - bei Grundstücken, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, Wochenenderholungsgrundstücke, auch Campingplätze mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächen-

zahl 0,2 ergibt 1,0

- (8) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
- die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
    - die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
    - für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
    - auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
  - auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1;
  - für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
    - bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
    - unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (9) Bei Eckgrundstücken wird für jede ausgebaute Straße die Grundstücksfläche ermittelt, der Beitrag aber nur zu 2/3 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Stadt Rathenow.

## § 6

### Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung dazu trifft die Stadtverordnetenversammlung der

Stadt Rathenow.

- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht / Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.  
Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit der Beendigung der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 6) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.  
Die von der ausgebauten Straße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.  
Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass eines Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden.

## § 8

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für folgende Maßnahmen selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Hauptausschuss beschlossen.

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radweg
5. Gehweg
6. Rad- und Gehweg
7. Park- und Abstellflächen
8. Grünanlagen
9. Beleuchtungsanlagen
10. Straßenentwässerungsanlagen
11. Rinnen- und Randsteine
12. Böschungen, Schutz- und Stützmauern

## § 9

### Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses

des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentums- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen.

## § 10

### Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides bzw. Beitragsbescheides fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.  
Mit gleichem Datum treten die Satzungen

- der Stadt Rathenow vom 14.12.1999  
DS-Nr:117/99
  - der Gemeinde Böhne vom 17.10.2001  
DS-Nr: 033/01
  - der Gemeinde Göttlin 04.10.2001  
DS-Nr: 042/01
  - der Gemeinde Grütz vom 04.10.2001  
DS-Nr: 028/01
  - der Gemeinde Semlin vom 25.10.2001  
DS-Nr: 077/01
  - der Gemeinde Steckelsdorf vom 26.09.2001  
DS-Nr: 043/01
- außer Kraft.

Rathenow, 24.06.2004

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Drucksache DS Nr. 042/94 vom 24.03.1994 in der Fassung der Änderung DS 074/04 vom 03.06.2004**

**Richtlinie für den Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow für Wohn- und Gewerbe Zwecke**

**Grundsätze**

- Mit dem Grundstücksvorrat der Stadt Rathenow ist nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit umzugehen. Ein Verkauf von Grundstücken erfolgt nur dann, wenn ein begründetes öffentliches Interesse hierfür vorliegt.
- Neben dem Verkauf von Grundstücken ist einem Ankauf zur weiteren kommunalen Flächenvorsorge vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken.
- Ein begründetes öffentliches Interesse für den Verkauf von kommunalen Grundstücken liegt vor, wenn dadurch eine Baulandmobilisierung für
- die Schaffung von wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Schnellbahnbau usw.),
- die Ansiedlung von Gewerbe, insbesondere im wertschöpfenden Bereich,
- die Schaffung von Wohnraum,
- die Umsetzung von kommunalen Aufgaben in fremder Trägerschaft erreicht wird.
- Vor jedem Verkauf sind andere Möglichkeiten der Grundstücksüberlassung (Miete, Pacht, Erbbau, Nutzung von privaten Anbietern) zu prüfen. Voraussetzungen für Kaufangebote durch die Stadtverwaltung Rathenow sind das Vorliegen von

Negativtest des Amtes für offene Vermögensfragen  
Verkehrswertgutachten  
positiv beschiedene Bauvoranfrage, soweit die Bebaubarkeit nicht anderweitig eindeutig geregelt ist.

- Jeder Grundstücksverkauf ist nach Vorbereitung durch das Amt für Wirtschaft und Finanzen, Sachgebiet Liegenschaften, durch den Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage aussagefähiger Beschlussvorlagen zu beschließen. Für den Kaufpreis ist in der Regel mindestens der Verkehrswert laut Verkehrswertgutachten heranzuziehen. Im Kaufvertrag sind die Zweckbindung und die zeitlich befristete Baurealisierung eindeutig zu fixieren. Diese Bedingungen sind über ein Wiederkaufsrecht vertraglich zu sichern.

**Verfahrensweise beim Verkauf kommunaler Grundstücke**

**2.1. Grundstücke für Wohnbebauung**

**2.1.1. Eigenheimbauer**

Für die Eigenheimbebauung sind vorrangig Erbbaurechte anzubieten. Finden sich hierfür keine Interes-

senten, werden frei verfügbare und baureife Grundstücke zum Zwecke der Eigenheimbebauung im Wege der öffentlichen Ausschreibung zum Höchstgebot veräußert.

Voraussetzung für den Verkauf von Eigenheimgrundstücken ist die beabsichtigte Selbstnutzung durch den Erwerber.

Bestehende rechtmäßig erworbene Nutzungsrechte (dinglich gesicherte Nutzungsrechte, Nutzungsverträge, Miet- und Pacht- sowie Erbbaurechtsverträge) begründen eine vorrangige Berücksichtigung der bisherigen Nutzer für einen Kauf.

**2.1.2 Bauträger**

Der Verkauf von Grundstücken an einen Bauträger ist möglich, wenn dieser eine Wohnnutzung im Interesse der Stadt Rathenow vertraglich sichert.

**Grundstücke für gewerbliche Nutzung**

**Voraussetzungen**

Verkaufs- und baureife Grundstücke werden zum Zwecke der Bebauung mit gewerblicher Nutzung veräußert, wenn

ein öffentliches Interesse für die beantragte gewerbliche Nutzung besteht (Schaffung von Arbeitsplätzen, vorzugsweise im verarbeitenden Gewerbe; Initiierung von Bau- und Nachfolgeinvestitionen)

neben der Positiv beschiedenen Bauvoranfrage ein Unternehmenskonzept vorliegt, das mindestens folgende Angaben enthält

Unternehmensinhalt (Gesellschaftsform, bisherige Geschäftstätigkeit, Leistungsspektrum, Marktsituation, Absatzstrategie, Umsatzerwartung)  
Investitionsumfang und Finanzierungskonzept  
Anzahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze und deren Struktur  
Nachweis des Flächenbedarfes

Maßgeblich für die Entscheidung zum Grundstücksverkauf ist ausschließlich das Unternehmenskonzept und hierbei erstrangig die Erhaltung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, nicht die Antragsreihenfolge bei mehreren Kaufanträgen.

**2.2.2 Ablauf**

Liegt ein **unmittelbares** Interesse zur kurzfristigen Veräußerung eines Grundstückes zur gewerblichen Nutzung vor (z. B. Lückenschließung, Verhinderung des Verfalls einer vorhandenen Bebauung usw.), so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der Verkaufsabsicht mit Darstellung der wesentlichen Ziel- und Bewertungskriterien für den Verkauf.

Wenn diese Verkaufsabsicht offensichtlich ist (z. B. Einzelparzellen von Gewerbegebieten mit gültigem B - Plan), erfolgt keine weitere öffentliche Bekanntmachung. Die Akquisition von potentiellen Ansiedlungsinteressenten erfolgt durch das Amt für Wirtschaft und Finanzen, SG Wirtschaftsförderung, zielgruppenorientiert.

Grundstücke, die lt. Bebauungsplanung gewerblich nutzbar sind, für die jedoch zum Zwecke der Erhaltung eines kommunalen Flächenvorrates **kein unmittelbares** Verkaufsinteresse besteht, werden bei Eingang eines Kaufantrages durch das Amt für Wirtschaft und Finanzen unter Einbeziehung weiterer zu beteiligender Ämter für eine Verkaufsentscheidung für den Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung vorbereitet.

### **2.3 Zuständigkeiten**

Durch das Amt für Wirtschaft und Finanzen werden alle beantragten Grundstücksverkäufe mit gewerblicher Nutzungsabsicht unter Berücksichtigung baurechtlicher, gewerblicher, umweltrechtlicher und unternehmenskonzeptioneller Gesichtspunkte für eine Entscheidung durch den Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung vorbereitet. Bei einer Bewertung der Konzepte wirtschaftlicher Unternehmen kann vorab der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in die Meinungsbildung einbezogen werden und erarbeitet in diesem Falle eine Empfehlung für den Hauptausschuss.



**Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern  
der Stadt Rathenow und ihrer Ortsteile  
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung vom 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden auf den 01.01.2005 wie folgt festgesetzt:

	ab 01.01.05
Stadt Rathenow Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Gewerbsteuer	300 v.H. 388 v.H. 350 v.H.
Stadt Rathenow - Ortsteil Grütz Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Gewerbsteuer	250 v.H. 310 v.H. 200 v.H.
Stadt Rathenow - Ortsteil Göttlin Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Gewerbsteuer	250 v.H. 310 v.H. 300 v.H.
Stadt Rathenow - Ortsteil Böhne 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Gewerbsteuer	250 v.H. 310 v.H. 250 v.H.
Stadt Rathenow - Ortsteil Steckelsdorf 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Gewerbsteuer	300 v.H. 360 v.H. 300 v.H.
Stadt Rathenow - Ortsteil Semlin 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 2. Gewerbesteuer	300 v.H. 360 v.H. 250 v.H.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Rathenow, den 24.06.2004

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Planfeststellung nach §§ 18, 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
SPNV Brandenburg-Rathenow  
PFA 3 von Bahn-km 74,770 bis Bahn-km 89,100 der Strecke 6512,  
Treuenbrietzen – Neustadt (Dosse)**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **13. Juli 2004**

um **10.00 Uhr**

im **Kulturhaus der Stadt Premnitz**

Ort **Fabrikenstraße 7, 14727 Premnitz.**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister